

SICHERHEITSDATENBLATT

Auf der Grundlage der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 vom 18. Dezember 2006 zur Registrierung, Bewertung, Zulassung und Beschränkung chemischer Stoffe (REACH), in der geänderten Fassung. Art. 32

S-TRAP

Erstellt am: 15.05.2017

Überarbeitet am :

Seite/Seiten 1/8

ABSCHNITT 1: Bezeichnung des Stoffs beziehungsweise des Gemischs und des Unternehmens

1.1. Produktidentifikator

Produktname: **S-TRAP**

1.2. Relevante identifizierte Verwendungen des Stoffs oder Gemischs und Verwendungen, von denen abgeraten wird

Anwendung: Klebefalle zur Überwachung von Zuckerfischen
Verwendungen, von denen abgeraten wird: nicht angegeben

1.3. Einzelheiten zum Lieferanten, der das Sicherheitsdatenblatt bereitstellt

SET Bartłomiej Pankowski Ul. Polna 9-G 05-500 Mysiadło

1.4. Notrufnummer

Notrufnummer landesweit:

ABSCHNITT 2: Mögliche Gefahren

2.1. Einstufung des Stoffs oder Gemischs

Allgemeine Gefahrenmerkmale

Das Produkt besteht aus einer transparenten Box aus Kunststoff. In der Box befindet sich im mittleren Teil der Basis auf einer kleinen Erhebung eine Tablette mit einem Lockstoff. Um die Erhebung herum wird Klebstoff zum Fangen von Insekten aufgetragen. Insekten gelangen durch speziell geformte Kanäle in die Schachtel. Beim Versuch, an den Lockstoff zu gelangen, bleiben sie im Leim stecken.

Überwachungsfallen sind keine Biozidprodukte.

Einstufung gemäß Verordnung 1272/2008

Ein Produkt, das gemäß REACH als Produkt eingestuft ist, unterliegt nicht den Anforderungen der Informationen in der Lieferkette (Sicherheitsdatenblätter und -etiketten).

Die chemischen Stoffe des den Boden bedeckenden Klebstoffs sind in der verfestigten Beschichtung enthalten.

2.2. Kennzeichnungselemente

Kennzeichnungselemente nach Verordnung (EG) Nr. 1272/2008

Ein Produkt, das gemäß REACH als Produkt eingestuft ist, unterliegt nicht den Anforderungen der Informationen in der Lieferkette (Sicherheitsdatenblätter und -etiketten).

Signalwort:

Piktogramm: kein

Gefahrenhinweise:

Nicht anwendbar.

Sicherheitshinweise:

Nicht anwendbar.

2.3. Sonstige Gefahren

keine

SICHERHEITSDATENBLATT

Auf der Grundlage der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 vom 18. Dezember 2006 zur Registrierung, Bewertung, Zulassung und Beschränkung chemischer Stoffe (REACH), in der geänderten Fassung. Art. 32

S-TRAP

Ausgabedatum: 15.05.2017

Überarbeitet am :

Seite/Seiten 2/8

ABSCHNITT 3: Zusammensetzung/Angaben zu Bestandteilen

3.2. Gemische

Chemische Natur: Produkt. Falle mit Kleber.

Produktelemente

Eine Box aus Kunststoff

Identifikation

PVC - Polyvinylchlorid PET - Polyester

Klebstoff, der den Boden bedeckt

Gemisch

Verfestigte Beschichtung

Der den Boden bedeckende Klebstoff enthält:

Stoffname

Zinkoxid

Kennung Klassifikation 1272/2008 gew

Index: -- Aquatic Acute 1 H400 0,25 --< CAS: 1314-13-2 Aquatic Chronic 1 H410 2,5% WE: 215-222-5 Reg. Nr. REACH: 012119463881-32

Die chemischen Stoffe des den Boden bedeckenden Klebstoffs sind in der verfestigten Beschichtung enthalten.

ABSCHNITT 4: Erste-Hilfe-Maßnahmen

4.1. Beschreibung der Erste-Hilfe-Maßnahme

Allgemeine Informationen

Die chemischen Stoffe des den Boden bedeckenden Klebstoffs sind in der verfestigten Beschichtung enthalten.

Unter normalen Nutzungsbedingungen besteht keine Gefährdung.

Nach Einatmen von Dämpfen:

Die verletzte Person an die frische Luft bringen. in eine bequeme Position bringen. Für Wärme und Ruhe sorgen. Bei Bedarf ärztliche Hilfe hinzuziehen.

Nach Hautkontakt

Kontaminierte Kleidung und Schuhe ausziehen. Kontaminierte Haut reinigen, mit viel Wasser spülen und dann mit milder Seife und Wasser waschen.

Bei anhaltender Hautreizung einen Arzt konsultieren.

Nach Augenkontakt

Kontaktlinsen entfernen. Kontaminierte Augen 15-20 Minuten lang mit lauwarmem Wasser spülen, dabei die Augenlider hochziehen. Augen mit einem Verband bedecken.

Augenarzt hinzuziehen.

Nach Verschlucken

In der Praxis ist dies unwahrscheinlich.

Wenn Klebstoff in den Mund gelangt, spülen Sie ihn gründlich mit Wasser aus.

Bei Bedarf ärztliche Hilfe hinzuziehen.

4.2. Wichtigste akute und verzögert auftretende Symptome und Wirkungen

Keine Angaben

4.3.

Hinweise auf ärztliche Soforthilfe oder Spezialbehandlung

Am Arbeitsplatz sollten Mittel zur Verfügung stehen, die eine sofortige vorärztliche Hilfe ermöglichen.

SICHERHEITSDATENBLATT

Auf der Grundlage der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 vom 18. Dezember 2006 zur Registrierung, Bewertung, Zulassung und Beschränkung chemischer Stoffe (REACH), in der geänderten Fassung. Art. 32

S-TRAP

Ausgabedatum: 15.05.2017

Überarbeitet am :

Seite/Seiten 3/8

ABSCHNITT 5: Maßnahmen zur Brandbekämpfung

5.1. Löschmittel

Geeignete Löschmittel:
Kohlendioxid CO₂, Schaum, Löschpulver, dispergiertes Wasser.

Ungeeignete Löschmittel:

Keine kompakten Wasserstrahlen verwenden.

5.2. Besondere vom Stoff oder Gemisch ausgehende Gefahren

Besondere Gefahren bei einem Brand
Bei der Verbrennung entstehen giftige thermische Zersetzungsprodukte, Oxid und Kohlendioxid.

Explosive Bedrohungen.

Nicht anwendbar.

5.3. Hinweise für die Brandbekämpfung

Die üblichen chemischen Brandbekämpfungsmethoden verwenden.

Schutzausrüstung für Feuerwehrleute:

Kleidung beständig gegen hohe Temperaturen.
Unabhängige Geräte, die Atemwege isolieren.

ABSCHNITT 6: Maßnahmen bei unbeabsichtigter Freisetzung

6.1. Personenbezogene Vorsichtsmaßnahmen, Schutzausrüstungen und in Notfällen anzuwendende Verfahren

Geeignete Schutzausrüstung vor dem Beitritt zu Arbeiten an beschädigten Behältern oder dem freigesetzten Produkt verwenden. Personen ohne Personenschutz fern halten.

Beim Austritt einer größeren Menge des Produkts sind die Benutzer zu warnen und

Dritte anzuweisen, das kontaminierte Gelände zu verlassen. Längeren direkten Kontakt mit dem Produkt vermeiden.

6.2. Umweltschutzmaßnahmen

Gullys sichern.

Umweltverschmutzung vermeiden.

Bei starker Verschmutzung eines Wasserlaufs, Kanalisationsystems oder Bodenverschmutzung

die zuständigen Verwaltungs- und Kontrollbehörden und Rettungsorganisationen benachrichtigen.

6.3. Methoden und Material für Rückhaltung und Reinigung

Beschädigte Verpackung schützen.

Alle Zündquellen beseitigen.

Den betroffenen Bereich lüften und das Einatmen der Dämpfe vermeiden.

Mechanisch aufnehmen und Rückstände mit Staubsaugern aufnehmen.

Die gesammelte Masse in eine Ersatzverpackung legen und zur Vernichtung

Den gereinigten Bereich mit viel Wasser spülen.

6.4. Verweis auf andere Abschnitte

Individuelle Schutzmaßnahmen: Abschnitt 8

Entsorgungsmethoden: Abschnitt 13

ABSCHNITT 7: Handhabung und Lagerung

7.1. Schutzmaßnahmen zur sicheren Handhabung

Mechanische Beschädigungen vermeiden.

Kontakt mit Augen, Haut und Kleidung vermeiden.

Es gelten die allgemeinen arbeitshygienischen Bestimmungen.

Bei der Verwendung des Produkts: nicht essen, trinken oder rauchen.

Kontaminierte Kleidung ersetzen.

Kontaminierte Kleidung vor erneutem Tragen waschen.

SICHERHEITSDATENBLATT

Auf der Grundlage der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 vom 18. Dezember 2006 zur Registrierung, Bewertung, Zulassung und Beschränkung chemischer Stoffe (REACH), in der geänderten Fassung. Art. 32

S-TRAP

Ausgabedatum: 15.05.2017

Überarbeitet am :

Seite/Seiten 4/8

7.2. Bedingungen zur sicheren Lagerung unter Berücksichtigung von Unverträglichkeiten Angaben zu den Lagerbedingungen

Lagerräume müssen belüftet sein.

Behälter fest verschlossen halten.

Kühl und trocken lagern.

Nur in der unbeschädigten Originalverpackung aufbewahren. Die Verpackung sollte sofort nach dem Öffnen verwendet werden.

Vor Sonnenlicht und starken Zündquellen schützen. Nicht rauchen Fern von Kindern und Haustieren halten.

Sicherheitsdatenblatts oder Etikett lesen.

7.3. Spezifische Endanwendungen

Keine Angaben

ABSCHNITT 8: Begrenzung und Überwachung der Exposition / Persönliche Schutzausrüstung

8.1. Zu überwachende Parameter

Nationale Grenzwerte für die Exposition am Arbeitsplatz und/oder biologische in Übereinstimmung mit der Verordnung des Ministers für Arbeit und Sozialpolitik vom 6. Juni 2014 (Gesetzblatt aus 2014, Pos. 817) über die höchstzulässigen Konzentrationen und Intensitäten von Faktoren, die die Gesundheit im Arbeitsumfeld schädigen.

STOFFNAME	IDENTIFIKATION	HZK	HZMK	HZGK
Zinkoxid - als Zn-Index - 5 - einatembare Fraktion	CAS: 1314-13-2 EG: 215-222-5 Reg. Nr. REACH: 01-2119463881-32	5	10	

8.2. Begrenzung und Überwachung der Exposition

Geeignete technische Kontrollmaßnahmen

Lagerräume müssen effizient belüftet werden.

Individuelle Schutzmaßnahmen:

Augen- oder Gesichtsschutz

Bei normaler Handhabung sind keine erforderlich.

Hautschutz Handschutz:

Handschutz ist bei normalem Gebrauch nicht erforderlich.

Falls notwendig, Schutzhandschuhe verwenden, die EN 374 entsprechen.

Es wird empfohlen, die Handschuhe regelmäßig zu wechseln und bei Anzeichen von Abnutzung, Beschädigung (Reißen, Perforation) oder Veränderung des Aussehens (Farbe, Elastizität, Form) sofort auszutauschen. Es wird empfohlen, eine Schutzcreme für exponierte Körperteile zu verwenden.

Hautschutz:

Schutzkleidung gegen Chemikalien.

Atemschutz

Bei normaler Handhabung ist kein Atemschutz erforderlich.

Begrenzung und Überwachung der Umweltexposition

Nicht in die Kanalisation oder die Umwelt gelangen lassen.

Allgemeine Sicherheits- und Hygienehinweise. Befolgen Sie die guten persönlichen Hygienepraktiken.

ABSCHNITT 9: Physikalische und chemische Eigenschaften

SICHERHEITSDATENBLATT

Auf der Grundlage der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 vom 18. Dezember 2006 zur Registrierung, Bewertung, Zulassung und Beschränkung chemischer Stoffe (REACH), in der geänderten Fassung. Art. 32

S-TRAP

Ausgabedatum: 15.05.2017

Überarbeitet am :

Seite/Seiten 5/8

9.1. Angaben zu den grundlegenden physikalischen und chemischen Eigenschaften

Aussehen / Form:	Produkt. Transparente Schachtel. Boden mit erstarrtem Klebstoff bedeckt.
Farbe:	farblos
Geruch:	Keine Angaben
Geruchsschwelle:	Keine Angaben
pH:	Keine Angaben
Schmelzpunkt / Gefrierpunkt:	Keine Angaben
Siedebeginn und Siedebereich:	keine Angaben
Siedepunkt:	
Flammpunkt:	Keine Angaben
Verdampfungsgeschwindigkeit	Keine Angaben
Entzündbarkeit (fest, g a s f ö r m i g) ; K e i n e Angaben	
obere/untere Entzündbarkeits--oder Explosionsgrenzen:	
Keine Angaben	
Dampfdruck :	Keine Angaben
Dampfdichte:	Keine Angaben
relative Dichte:	Keine Angaben
Löslichkeit:	nicht löslich
Verteilungskoeffizient: n-Octanol/Wasser:	Keine Angaben
Selbstentzündungstemperatur	Keine Angaben
Zersetzungstemperatur:	Keine Angaben
Viskosität:	Keine Angaben
explosive Eigenschaften:	Keine Angaben
oxidierende Eigenschaften:	Keine Angaben

9.2. Sonstige Angaben

Keine Angaben

ABSCHNITT 10: Stabilität und Reaktivität

10.1. Reaktivität

Unter normalen Bedingungen ist das Produkt nicht chemisch reaktiv.

10.2. Chemische Stabilität

Bei sachgemäßer Lagerung und Verwendung ist das Produkt chemisch stabil.

10.3. Möglichkeit gefährlicher Reaktionen

Nicht anwendbar.

10.4. Zu vermeidende Bedingungen

Hitze, Funken und Zündquellen vermeiden.

10.5. Unverträgliche Materialien

Nicht anwendbar.

10.6. Gefährliche Zersetzungsprodukte

Sie treten bei bestimmungsgemäßer Verwendung nicht auf.

ABSCHNITT 11: Toxikologische Angaben

11.1. Angaben zu toxikologischen Wirkungen

Akute Toxizität

Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt.

Ätz- / Reizwirkung auf die Haut

Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt.

Schwere Augenschädigung / Augenreizung

SICHERHEITSDATENBLATT

Auf der Grundlage der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 vom 18. Dezember 2006 zur Registrierung, Bewertung, Zulassung und Beschränkung chemischer Stoffe (REACH), in der geänderten Fassung. Art. 32

S-TRAP

Ausgabedatum: 15.05.2017

Überarbeitet am :

Seite/Seiten 6/8

Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt.
Sensibilisierung der Atemwege/Haut

Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt.
Keimzell-Mutagenität

Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt.
Karzinogenität

Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt.
Reproduktionstoxizität

Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt.
spezifische Zielorgan-Toxizität bei einmaliger Exposition

Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt.
spezifische Zielorgan-Toxizität bei wiederholter Exposition

Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt.
Aspirationsgefahr

Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt.

ABSCHNITT 12: Umweltbezogene Angaben

- 12.1. Toxizität
Akute Toxizität
Nicht angegeben
- 12.2. Persistenz und Abbaubarkeit
Nicht angegeben
- 12.3. Bioakkumulationspotenzial
Nicht angegeben
- 12.4. Mobilität im Boden
Das Produkt löst sich nicht im Boden.
- 12.5. Ergebnis der PBT- und vPvB-Beurteilung
Nicht angegeben
- 12.6. Andere schädliche Wirkungen
Keine Angaben

ABSCHNITT 13: Hinweise zur Entsorgung

- 13.1. Verfahren der Abfallbehandlung
Produkt und Verpackung, die während des gewerblichen Gebrauchs verwendet werden, als Abfall entsorgen;
an ein autorisiertes Unternehmen liefern.
Nicht in die Kanalisation, Oberflächenwasser oder Abwasser gelangen lassen.

Abfallschlüssel
Gesetz vom 14.12.2012 über Abfälle (Gesetzblatt aus 2013, Pos. 21).
Verordnung des Umweltministers vom 9. Dezember 2014 zum Abfallkatalog (Gesetzblatt aus 2014
Pos.1923.
Die Abfallschlüsselnummer muss am Ort des Abfalls je nach Branche des Ortes individuell
vergeben werden.

ABSCHNITT 14: Angaben zum Transport

- 14.1. UN-Nummer (ONZ-Nummer) ADR/RID IMDG IATA ----- --- -

14.2. Ordnungsgemäße UN- Versandbezeichnung -----

SICHERHEITSDATENBLATT

Auf der Grundlage der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 vom 18. Dezember 2006 zur Registrierung, Bewertung, Zulassung und Beschränkung chemischer Stoffe (REACH), in der geänderten Fassung, Art. 32

S-TRAP

Ausgabedatum: 15.05.2017

Überarbeitet am :

Seite/Seiten 7/8

- 14.3. Transportgefahrenklassen -----
- Warnaufkleber Nr. -----
- Klassifizierungscode -----
- Nummer zur Kennzeichnung der Gefahr -----
- 14.4. -----
- 14.5. -----
- 14.6. Verpackungsgruppe Umweltgefahren Besondere ----- Nicht anwendbar Nicht anwendbar
- Vorsichtsmaßnahmen für den Verwender -----
- 14.7. Massengutbeförderung gemäß Anhang II des -----
- MARPOL-Übereinkommens und gemäß IBC-Code -----

ABSCHNITT 15: Rechtsvorschriften

15.1.

Vorschriften zu Sicherheit, Gesundheits- und Umweltschutz/spezifische Rechtsvorschriften für den Stoff oder das Gemisch
Das Sicherheitsdatenblatt wurde verfasst auf folgender Grundlage:

Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. Dezember 2006 zur Registrierung, Bewertung, Zulassung und Beschränkung chemischer Stoffe (REACH), zur Schaffung einer Europäischen Chemikalienagentur, zur Änderung der Richtlinie 1999/45/EG und zur Aufhebung der Verordnung (EWG) Nr. 793/93 des Rates, der Verordnung (EG) Nr. 1488/94 der Kommission, der Richtlinie 76/769/EWG des Rates sowie der Richtlinien 91/155/EWG, 93/67/EWG, 93/105/EG und 2000/21/EG der Kommission

Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. Dezember 2008 über die Einstufung, Kennzeichnung und Verpackung von Stoffen und Gemischen, zur Änderung und Aufhebung der Richtlinien 67/548/EWG und 1999/45/EG und zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 ATP1, ATP2, ATP3, ATP4, ATP5, ATP6

Verordnung (EG) Nr. 2015/830 der Kommission vom 28. Mai 2015 zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates zur Registrierung, Bewertung, Zulassung und Beschränkung chemischer Stoffe (REACH) (ersetzt Verordnung EG 453/2015)

Gesetz über Stoffe und deren Gemische vom 25. Februar 2011 (Gesetzblatt 63 Pos. 322) in geänderter Fassung.

Verordnung des Ministers für Arbeit und Sozialpolitik vom 6.06.2014 über die höchstzulässigen Konzentrationen und Intensitäten von Faktoren, die die Gesundheit im Arbeitsumfeld schädigen. (Gesetzblatt aus 2014, Pos. 817)

Gesetz vom 14.12.2012 über Abfälle (Gesetzblatt aus 2013, Pos. 21).

Verordnung des Umweltministers vom 9.12.2014 zum Abfallkatalog (Gesetzblatt aus 2014, Pos. 1923).

Einstufung gefährlicher Güter gemäß dem Europäischen Übereinkommen über die internationale Beförderung gefährlicher Güter auf der Straße (ADR).

Verordnung des Ministers für Arbeit und Sozialpolitik vom 26.09.1997 zu allgemeinen Gesundheits- und Sicherheitsvorschriften. (Gesetzblatt aus 2003 Nr. 169 Pos. 1650 in geänderter Fassung).

Verordnung des Gesundheitsministers vom 30.12.2004 über Sicherheit und Gesundheitsschutz am Arbeitsplatz im Zusammenhang mit dem Vorhandensein chemischer Arbeitsstoffe. (Gesetzblatt aus 2005 Nr. 11 Pos. 86) in geänderter Fassung.

Verordnung des Wirtschaftsministers vom 21.12.2005 über die grundlegenden Anforderungen an die persönliche Schutzausrüstung. (Gesetzblatt Nr. 259, Pos. 2173)

- 15.2. Offizieller Sicherheitsbeurteilung
Nicht anwendbar.

ABSCHNITT 16: Sonstige Angaben

Empfohlene Verwendungsbeschränkungen:

H400 Sehr giftig für Wasserorganismen.

H410 Giftig für Wasserorganismen, mit langfristiger Wirkung. Aquatic Acute 1 Gewässergefährdend - akute Gefahr, Kategorie 1

Aquatic Chronic 1 Aquatic Chronic 1 Gewässergefährdend - chronische Gefahr, Kategorie 1 Trainingstipps

Vor Gebrauch das Sicherheitsdatenblatt lesen

SICHERHEITSDATENBLATT

Auf der Grundlage der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 vom 18. Dezember 2006 zur Registrierung, Bewertung, Zulassung und Beschränkung chemischer Stoffe (REACH), in der geänderten Fassung. Art. 32

S-TRAP

Ausgabedatum: 15.05.2017

Überarbeitet am :

Seite/Seiten 8/8

Erklärung der im Sicherheitsdatenblatt verwendeten Abkürzungen und Akronyme

CAS Nr. (Chemical Abstracts Service)

EG-Nummer bedeutet eine der drei nachstehend aufgeführten Nummern:

(EINECS) - die Nummer, die dem Stoff in der europäischen Liste der im Handel erhältlichen Stoffe zugewiesen ist,

(ELINCS) - die Nummer, die dem Stoff in der europäischen Liste der benannten Stoffe zugeordnet

(NLP) - Nummer in der Liste der chemischen Stoffe "No-longer polymers" .

HZK - die höchstzulässigen Konzentrationen von gesundheitsschädlichen Stoffen im

HZMK - die höchstzulässige Momentankonzentration

HZGK - die höchstzulässige Grenzkonzentration

vPvB (Substanz) Sehr persistent und sehr bioakkumulierend

PBT (Substanz) Persistent, bioakkumulativ und toxisch

UN-Nummer - Materialidentifikationsnummer (ONZ-Nummer, UN-Nummer)

ADR - Europäisches Übereinkommen über die internationale Beförderung gefährlicher Güter auf der Straße

RID - Vorschriften für die internationale Beförderung gefährlicher Güter auf der Schiene,

IMDG - Beförderungsvorschrift für gefährliche Güter im Seeschiffsverkehr.

IATA - Internationale Luftverkehrs-Vereinigung.

Sonstige Informationsquellen

IUCLID - Internationale einheitliche Datenbank für chemische Informationen

ECHA - Datenbank der unter REACH registrierten Stoffe

ECHA - C&L Inventory

Sonstige Angaben:

Das im Sicherheitsdatenblatt beschriebene Produkt ist in Übereinstimmung mit der guten Industriepraxis

und in Übereinstimmung mit allen gesetzlichen Vorschriften aufzubewahren und zu verwenden.

Die im Sicherheitsdatenblatt enthaltenen Informationen basieren auf dem aktuellen Wissensstand und sollen das Produkt aus Sicht der gesetzlichen Vorschriften im Bereich Sicherheit, Gesundheits- und Umweltschutz beschreiben. Sie sind nicht als Zusicherung

bestimmter Eigenschaften zu verstehen.

Der Benutzer ist dafür verantwortlich, die Bedingungen für die sichere Verwendung des Produkts zu schaffen,

und ist für die Folgen der falschen Verwendung dieses Produkts verantwortlich.

Das Sicherheitsdatenblatt wurde bei Przedsiębiorstwo EKOS S.C. erstellt.

80-266 Gdańsk, al. Grunwaldzka 205/209

Tel. +48 58 305 37 46,

www.ekos.gda.pl
[mail.ekos@ekos.gda.pl](mailto:ekos@ekos.gda.pl)

Version 1. CLP